

„[Was] eine Straftat von anderen Normverstößen in erster Linie unterscheidet, ist die subjektive Zurechnung“, hat Klaus Lüderssen einmal bemerkt (Lüderssen, Das moderne Strafrecht, StV 2004, 100). In der Tat zeichnen sich Verantwortungszuschreibungen im Strafrecht durch ein besonderes Interesse an inneren Einstellungen und Zuständen aus. Das korreliert mit der in Aussicht stehenden Schwere des Vorwurfs, was bereits Kinder wissen, wenn sie beteuern, sie hätten es nicht gewollt.

Für Hegel ist die Einsicht maßgeblich, dass „[d]er Vorsatz [...] die Absicht [enthält]“ (Grundlinien § 119), was keine Verengung auf eine „Vorsatzform“ im heutigen Verständnis bedeutet, sondern ausdrückt, dass der Vorsatz sich aus der Zweckgerichtetheit des Willens ergibt, was auch dem Kriterium der Planverwirklichung zugrunde liegt (Roxin/Greco, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Bd. I, 2020, § 12 Rn. 6, S. 541 f.). Nicht erst seit den Raser-Fällen machen sich in der strafrechtlichen Diskussion gegenläufige Auffassungen bemerkbar, denen dieses „instrumentalistische“ Verständnis zu eng ist und die eine flexiblere Vorsatzzuschreibung befürworten. Diese Flexibilisierungen erscheinen zum einen als zeitgemäße Antwort auf die gestiegenen Sorgfaltsanforderungen moderner Gesellschaften, könnten aber, jedenfalls als Zurechnungsregeln des Strafrechts, wo individuelle Verantwortung in hervorgehobener, nämlich nachdrücklich-missbilligender Weise zugeschrieben wird, zugleich einer „neo-heroischen“ Tendenz der Verantwortungsüberdehnung Vorschub leisten.

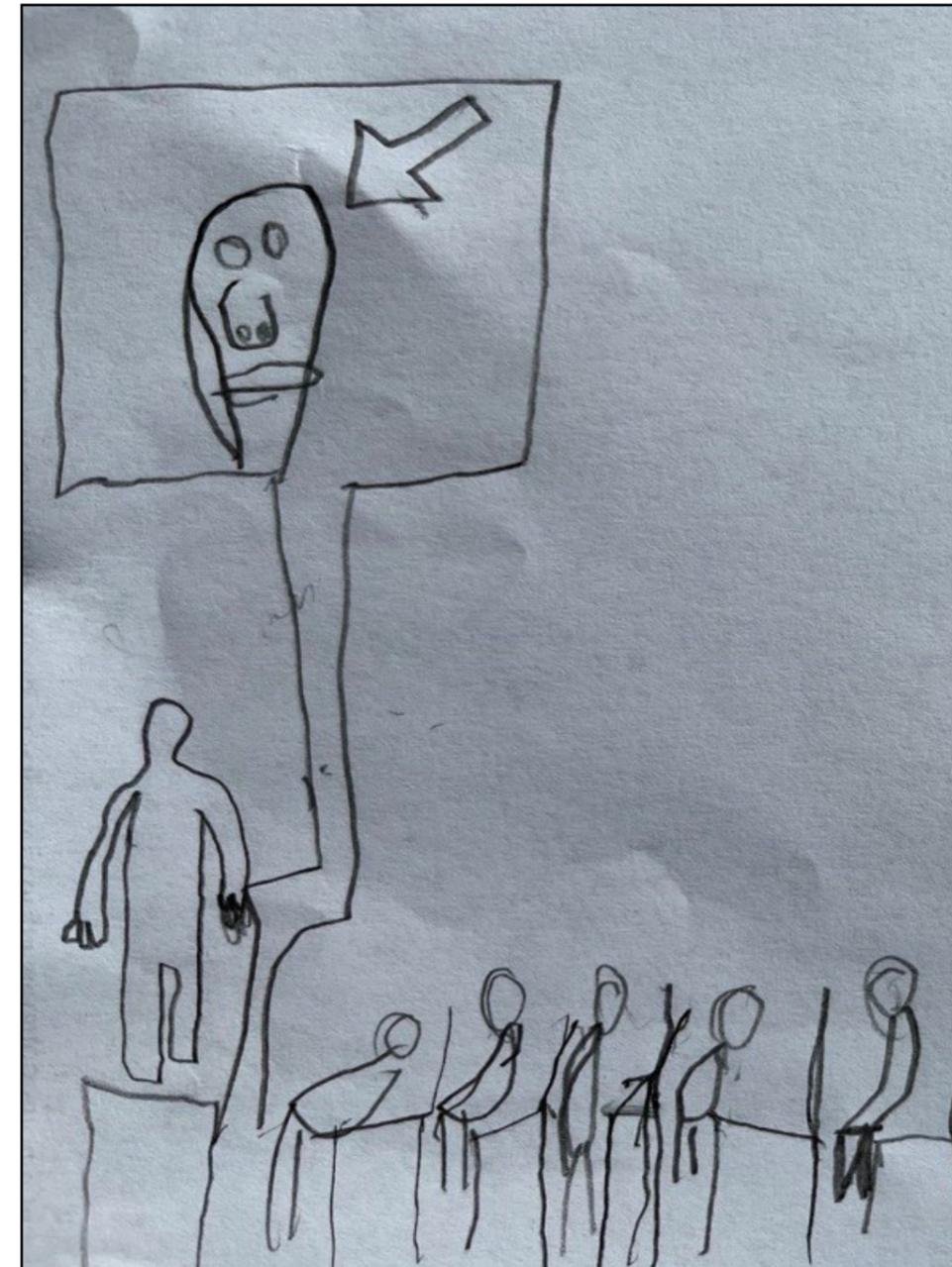
Die Tagung möchte der Frage nachgehen, welche Entwicklungen der subjektiven Zurechnung zu erwarten sind und auf welche Aspekte und Argumente es hierbei ankommt. Im Mittelpunkt der Diskussion soll das Strafrecht stehen, die Diskussion soll aber nicht ausschließlich dogmatisch geführt, sondern durch interdisziplinäre, internationale und rechtsvergleichende Impulse angeregt werden.

ANMELDUNG

Für eine Teilnahme an der Tagung im Gästehaus der Universität Hamburg melden Sie sich bitte per Mail bis zum 15. November 2022 an:

markus.abraham@uni-hamburg.de

Bitte geben Sie an, ob Sie in Präsenz oder digital teilnehmen möchten.



ZUR ZUKUNFT SUBJEKTIVER ZURECHNUNG

Markus Abraham & Jochen Bung

STRAFRECHTLICH-INTERDISZIPLINÄRE TAGUNG

AM 15./16. DEZEMBER 2022

IN HAMBURG

DONNERSTAG, 15. DEZEMBER 2022

Gästehaus der Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 34

14.00

BEGRÜßUNG UND AUFTAKT

Markus Abraham (Hamburg)

Jochen Bung (Hamburg)

14.30-16.30

PANEL 1: STRAFRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Moderation: **Aziz Epik** (Hamburg)

Susanne Beck (Hannover), Konkretes Wissen, spezifisches Wollen und moderne Technologien – eine Facette der Weiterentwicklung subjektiver Zurechnung

Gunnar Duttge (Göttingen), Die „persönlichen Verfehlung“ des Straftäters zwischen psychologisierendem Unvermeidbarkeitspostulat und sozial-konstruktivistisch begründeter (KI-fähiger) Zuschreibung

Luís Greco (HU Berlin), Im Kopf des Täters oder des Richters? Vorsatz zwischen Feststellung und Zuschreibung

Tatjana Hörnle (MPI Freiburg), Subjektive Zurechnung: Irrwege der Verbrechenslehre

16.30-17.00

KAFFEEPAUSE

17.00-19.00

PANEL 2: BESONDERE FRAGEN

Moderation: **Markus Abraham** (Hamburg)

Karsten Gaede (BLS Hamburg), Kein Tötungsvorsatz im Gesundheitswesen – Leugnung oder vorsichtige Feststellung?

Elisa Hoven (Leipzig), Sexualstrafrecht (und subjektive Zurechnung)

Cornelius Prittowitz (Frankfurt a.M.), Tötungsvorsatz. Zur notwendigen Unterscheidbarkeit und möglichen Ununterscheidbarkeit von subjektiver Zurechnung und Zuschreibung bei Tötungsdelikten

Georgia Stefanopoulou (Hannover/Gießen), Subjektive Zurechnung bei jugendlichen Tätern

20.00

ABENDESSEN

Abaton Bistro, Grindelhof 14a

FREITAG, 16. DEZEMBER 2022

Gästehaus der Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 34

9.30-11.30

PANEL 3: INTERDISZIPLINÄRE GRUNDLAGEN

Moderation: **Jochen Bung** (Hamburg)

Svantje Guinebert (Leipzig), Zu möglichen Bedeutungen subjektiver Zurechnung. Vermeidbare Unwissenheit schützt vor Strafe nicht – können Praktiken der Zurechnung und Strafe vor Unwissenheit schützen?

Philipp-Alexander Hirsch (MPI Freiburg), Wie entscheidet sich der Täter gegen das Recht? Über die *ratio* der Vorsatzbestrafung und die Handlungsgründe des Täters

Sebastian Rödl (Leipzig), Bewusstsein des Bösen ohne Urteil

Frauke Rostalski (Köln), Normentheoretische Konturierung der sog. subjektiven Zurechnung

11.30-12.00

KAFFEEPAUSE

12.00-14.00

PANEL 4: INTERNATIONALE UND RECHTSVERGLEICHENDE PERSPEKTIVEN

Moderation: **Kai Cornelius** (Hamburg)

Florian Jeßberger (HU Berlin), Bausteine subjektiver Zurechnung im Völkerstrafrecht

Milan Kuhli (Hamburg), „Die Seele hat kein Fenster“ – zum Vorsatzbeweis im Völkerstrafrecht

Liane Wörner (Konstanz), Individuelle Verantwortung *rechtsvergleichend*

14.00

ABSCHLUSS-LUNCH

Brodersen, Rothenbaumchaussee 46

PROGRAMM